

AZ: 115/17

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Schadensersatzanspruch der Beschwerdeführerin wegen eines Überspannungsereignisses im Versorgungsnetz der Beschwerdegegnerin.

Am 05.07.2016 entstand im Stromnetz der Beschwerdegegnerin durch eine Unterbrechung des Nullleiters in einer unterirdisch verlegten Abzweigmuffe eine Überspannung, die Schäden an mehreren elektrischen Geräten der Beschwerdeführerin zur Folge hatte. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin unter Anrechnung eines Selbstbehaltes von 500,00 EUR anteilige Zeitwerte für beschädigte Geräte sowie die Notreparatur der Gastherme (zusammen 703,02 EUR) in Höhe von 203,02 EUR ersetzt.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, zusätzlich zu den durch eine erhebliche Überspannung an ihrer Lichtenanlage, der Telefonanlage, der Kaffeemaschine sowie der Gastherme entstandenen Defekten hätte die Beschwerdegegnerin bei den Reparaturarbeiten an der Hauptleitung die Telefonkabel zerstört, so dass Telefon- und Internet in ihrer Wohnung für eine Woche nicht verfügbar gewesen seien. Sie habe die Schäden, soweit ihr dies möglich gewesen sei, mit einem hohen Zeit- und Arbeitsaufwand selbst repariert. Finanzielle Verluste habe sie durch einen Verdienstausschlag sowie auch deshalb erlitten, weil wegen der ausgefallenen Warmwasserversorgung, des Lichtes und von Telefon und Internet keine private Zimmervermietung mehr möglich bzw. stark eingeschränkt gewesen sei. Hinsichtlich der älteren, aber vor der Beschädigung noch voll funktionstüchtigen Heizungsanlage sei bisher nur eine Notreparatur durchgeführt worden, weil Originalersatzteile nicht mehr zu erhalten seien. Die Anlage laufe nicht störungsfrei. Möglicherweise sei mit Fremdteilen noch eine Reparatur möglich, die ca. 750,00 EUR kosten würde. Eine neue Heizungsanlage würde Kosten in Höhe von ca. 5.600 EUR verursachen, die für die Beschwerdeführerin nicht tragbar seien.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin in Höhe von mindestens 2.458,98 EUR weiteren Schadensersatz insbesondere für die Reparatur der Heizungsanlage sowie für den ihr entstandenen Arbeits- sowie Zeitaufwand. Weiterhin möchte sie ihr entstandene Vermögensnachteile für Verdienstausschlag sowie den Einnahmehausfall bei der Zimmervermietung ersetzt erhalten.

Die Beschwerdegegnerin lehnt weitere Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche der Beschwerdeführerin ab.

Sie ist der Auffassung, sie hafte für die unstrittig an der Lieferstelle entstandene länger anhaltende Überspannung nur nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG). Gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) hafte sie nicht für allenfalls

fahrlässig verursachte Vermögensschäden. Sie habe der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung **des Selbstbehaltes sowie eines Abzuges „neu für alt“ bereits alle ersatzfähigen Schäden ersetzt**. Die mehr als 15 Jahre alte Heizungsanlage habe nach der AFA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter des Bundesfinanzministeriums vom 15.12.2000 keinen Zeitwert mehr gehabt. Nach den Angaben der Beschwerdeführerin sei im vorliegenden Fall nicht sicher, ob die von der Beschwerdeführerin angestrebte Reparatur der Gastherme mit Fremtteilen erfolgreich sein könne. Für die Dauer der Versorgungsunterbrechung von fünf Stunden und 16 Minuten in einem Sommermonat sei die Wohnqualität nicht erheblich eingeschränkt gewesen.

## II.

Die Beschwerdegegnerin sollte der Beschwerdeführerin einen weiteren Betrag in Höhe von 114,00 EUR zur Kompensation der infolge des Überspannungsereignisses entstandenen Schäden erstatten.

Die Beschwerdegegnerin haftet verschuldensunabhängig gemäß § 1 Abs. 1 ProdHaftG für Sachschäden an der Lieferstelle der Beschwerdeführerin, die aufgrund der Unterbrechung des Nullleiters in einer Anschlussmuffe der im Erdboden verlegten Stromversorgungsleitung der Beschwerdegegnerin entstanden sind.

Die Beschwerdegegnerin hat in ihre Schadensberechnung bereits einbezogen:

Wiederbeschaffungskosten Kaffeemaschine -	167,66 EUR (verlangt 167,66 EUR)
Zeitwert für ISDN Telefon -	30,00 EUR (verlangt 67,99 EUR)
Trafo-/ Dimmerersatzteile -	51,88 EUR (verlangt 67,86 EUR)
Zeitwert Vodafone Easy Box -	37,40 EUR (verlangt 59,90 EUR)
Notdiensteinsatz Gastherme -	99,00 EUR (verlangt 99,00 EUR)
Notreparatur Gastherme -	317,08 EUR (verlangt 317,08 EUR).

Grundsätzlich ist im Fall der Beschädigung einer Sache derjenige Geldaufwand zu ersetzen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt-Grüneberg, BGB, 75. Auflage, § 249 Rn. 12 unter Hinweis auf BGH NJW 12, 50, NZV 14, 163, sogenanntes Wirtschaftlichkeitsgebot). Wenn dieser Aufwand den Wiederbeschaffungswert einer gleichwertigen Sache erheblich übersteigt, dürfte nur der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes maßgeblich sein. Soweit die Beschwerdegegnerin nicht den Wiederbeschaffungswert, sondern lediglich Zeitwerte angesetzt hat, würde im vorliegenden Fall eine Schätzung der Wiederbeschaffungswerte bis auf die Gastherme durch die Schlichtungsstelle nicht zu wesentlich höheren Ersatzbeträgen führen.

Die Schlichtungsstelle geht im Fall der durch die Überspannung beschädigten Gastherme davon aus, dass eine Reparatur der Heizungsanlage auch unter Berücksichtigung des Alters der Anlage im Vergleich zu den Kosten für eine Neuanschaffung noch dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entspricht. Dies

gilt nicht nur für die Kosten der Notreparatur, die die Beschwerdegegnerin in ihre Kalkulation bereits einbezogen hat, sondern auch für die Kosten einer Reparatur mit Fremdteilen. Vor dem Schadensereignis verfügte die Beschwerdeführerin über eine funktionstüchtige Heizungsanlage. Anhaltspunkte dafür, dass diese zwingend zeitnah hätte ausgetauscht werden müssen, liegen nicht vor. Steuerliche Abschreibungsfristen können für die Beurteilung dieser Frage nicht allein maßgeblich sein. Soweit die Beschwerdegegnerin einwendet, es sei auch nach den Angaben der Beschwerdeführerin nicht sicher, dass eine Reparatur mit Fremdteilen erfolgreich sein könne, geht die Schlichtungsstelle davon aus, dass die Kosten einer solchen Reparatur, wenn sie bereits durchgeführt wäre, unabhängig von einem langfristigen Erfolg zu ersetzen gewesen wären.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin bei Vorlage eines entsprechenden Kostenvoranschlages die Kosten ohne Mehrwertsteuer und bei Vorlage einer Kostenrechnung für eine durchgeführte Reparatur einen Betrag in Höhe von maximal 750,00 EUR erstattet.

Die Beschwerdegegnerin sollte der Beschwerdeführerin auch zum Teil die von dieser erbrachten Reparaturleistungen ersetzen. Die Beschwerdeführerin hat die Lichtanlage mit einem Neuwert von ca. 700,00 EUR mit den von ihr gekauften Ersatzteilen selbst repariert. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass hier auch eine Reparatur durch einen zugelassenen Elektriker noch wirtschaftlich gewesen wäre.

Wenn ein Geschädigter zur Schadensbeseitigung eigene Arbeitsleistungen erbringt, ist deren Wert zu ersetzen, soweit sie nach der Verkehrsanschauung einen Marktwert haben (vgl. Palandt aaO, Rn. 67 unter Hinweis auf BGH, NJW 96, 921, NJW-RR 01, 887). Dies ist hier der Fall. Bei Installationsleistungen ist davon auszugehen, dass diese vermarktet werden. Allerdings ist der Anspruch wegen eines Abzugs für Lohnnebenkosten auf ca. 60 % der Kosten eines Fachunternehmers zu schätzen (Palandt aaO). Wird der Arbeitslohn eines Elektroinstallateurs auf ca. 70,00 EUR geschätzt, sollte die Beschwerdeführerin für ca. zwei Stunden Reparaturaufwand einen Kostenersatz von 84,00 EUR erhalten. ( $2 \times 70,00 \text{ EUR} \times 60 \% = 84,00 \text{ EUR}$ ).

Soweit die Beschwerdeführerin darüber hinaus noch einen zeitlichen Aufwand zur Schadensbehebung von 30 Stunden zu jeweils 25,00 EUR (zusammen 750,00 EUR) geltend macht, besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung regelmäßig keine Ersatzpflicht für den Zeitaufwand eines Geschädigten zur Abwicklung des Schadensfalles. Grundsätzlich stellt eine Einbuße an Freizeit, welche mit einem Schadensfall verbunden ist, bereits keinen ersatzfähigen Vermögensschaden dar (vgl. Palandt aaO, Rn. 68 unter Hinweis auf BGH NJW 1977, 1446; NJW 1989, 766; BVerwG DVBl 1991, 1196; a. A. Schwarz/Ernst NJW 1997, 2553). Gleiches gilt auch für den Zeitaufwand des Geschädigten zur Abwicklung des Schadensfalles (Palandt aaO, Rn. 59 mwN). Die Beschwerdeführerin hat keinen Rechtsanspruch auf den geltend gemachten Schadensersatz wegen Zeitaufwandes.

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung für fehlendes Warmwasser, fehlende Heizmöglichkeit, fehlende Telefon- und Internetverbindung sowie den Ausfall von Licht in Küche und Flur sollte die Beschwerdegegnerin mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 EUR ausgleichen. Grundsätzlich kann im Rahmen des Ersatzes für eine Sachbeschädigung

auch ein Ersatz für fehlende Nutzungsmöglichkeiten geschützter Lebensgüter in Betracht kommen. Zu diesen gehört die privat genutzte Wohnung (vgl. Palandt aaO, Rn. 49 unter Hinweis auf BGH NJW 14, 1374, NJW-RR 14, 979). Auch der Internetzugang sowie das Telefon sind grundsätzlich geschützte Lebensgüter. Voraussetzung für eine Ersatzpflicht ist ein Verlust der Gebrauchsmöglichkeit oder zumindest eine fühlbare Beeinträchtigung der eigenwirtschaftlichen Nutzung. Wird eine geplante Vermietung vereitelt, kann Schadensersatz nur in Form eines entgangenen Gewinns nach Maßgabe des § 252 BGB verlangt werden (Palandt aaO unter Hinweis auf BGH NJW 87, 772).

Die Beschwerdeführerin kann daher gemäß § 1 Abs. 1 ProdHaftG keinen Ersatz für diejenigen Mieteinnahmen verlangen, die ihr nach ihren Angaben wegen der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit entgangen sein sollen. Denn von der Haftung gemäß § 1 Abs. 1 ProdHaftG sind reine Vermögensschäden wie entgangener Gewinn nicht umfasst.

Unterstellt, dass der Beschwerdeführerin, wie von ihr vorgetragen, deshalb acht Tage lang kein Internet- und Telefonverbindung zur Verfügung stand, weil Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin bei der Reparatur der Stromversorgungsleitung die Telefonleitungen beschädigt haben, dürften die monatlichen Kosten für den Telefon-/Internetanschluss keinesfalls bei den von der Beschwerdeführerin verlangten 10,00 EUR pro Tag liegen. Für acht Tage schätzt die Schlichtungsstelle maximal Kosten in Höhe von insgesamt ca. 10,00 EUR.

Die Schlichtungsstelle geht weiterhin davon aus, dass die Heizungsanlage der Beschwerdeführerin nur drei Tage lang völlig außer Betrieb war. Danach waren nach Angaben der Beschwerdeführerin nur Störungen zu verzeichnen. Dass die elektrische Beleuchtung von Küche und Flur für neun Tage nicht funktionstüchtig war, stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit der gesamten Wohnung dar. Insgesamt wird für alle Nutzungsbeeinträchtigungen ein pauschaler Ausgleich von 30,00 EUR für angemessen erachtet.

Es ist nicht abschließend geklärt, ob auch die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches gemäß § 823 BGB oder § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. dem Anschlussnutzungsverhältnis und § 18 NAV gegeben sind. Hinsichtlich des Defektes an einer im Erdboden verlegten Anschlussmuffe dürfte bereits eine objektive Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin zu verneinen sein, weil für im Erdboden verlegte Stromkabel bzw. Anschlüsse keine regelmäßige Wartungspflicht besteht. Ob das Telefonkabel, über welches auch die Wohnung der Beschwerdeführerin versorgt wird, tatsächlich durch die Reparaturarbeiten an der Stromversorgungsleitung durch Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin zumindest fahrlässig beschädigt wurde, ist nicht belegt. Es wird daher nicht empfohlen, dass die Beschwerdegegnerin weiteren Schadensersatz z. B. in Form des entgangenen Vermietungsgewinns leisten soll.

Insgesamt sollte die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin noch einen Ersatzbetrag von 114,00 EUR sowie bei Vorlage der entsprechenden Belege weitere 750,00 EUR erhalten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin bezahlt an die Beschwerdeführerin wegen des Überspannungsereignisses vom 05.07.2016 einen weiteren Schadensersatzbetrag in Höhe von 114,00 EUR.
2. Nach Vorlage entsprechender Belege ersetzt die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für die Heizungsreparatur mit Fremdteilen noch Kosten in Höhe von maximal 750,00 EUR.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 17. Mai 2017

Jürgen Kipp  
Ombudsmann